

(2) Das Betreiben von Flüssiggasanlagen, der Anschluß und die Lagerung von Druckgasflaschen sowie das Verhalten bei Betriebsstörungen haben entsprechend den Bedienungsanleitungen der Hersteller sowie den Hinweisen durch die Flüssiggasvertriebsstelle zu erfolgen. In vielgeschossigen Gebäuden und Hochhäusern ist das Betreiben von Flüssiggasanlagen untersagt.

§ 13

Räume für Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten

(1) Räume in* Wohnhäusern können für Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten genutzt werden, wenn der Fußboden, die Wände und die Decke aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Diese Räume müssen belüftbar sein.

(2) Die Lagerung bzw. Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten und Druckgasflaschen in diesen Räumen ist untersagt.

(3) Nicht mehr zu verwendende Abfälle von Werkstoffen und Hilfsmitteln sind nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Verwendete Putzlappen sind in dichtschließenden, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.

(4) Für Räume, in denen Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen die erforderlichen Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung vorhanden sein.

§ 14

Bereitstellen von Löschgeräten

Auf Böden bzw. am Ausgang zu Böden sind ausreichende und geeignete Löschgeräte (Wassereimer, Feuerpatschen, Schaufeln u. ä.) sowie Löschmittel (Wasser und Sand) bereitzustellen.

§ 15

Sonstiges

(1) Bei einem Einsatz der Feuerwehr darf die Benutzung vorhandener Aufzüge nur auf Weisung der Einsatzkräfte erfolgen.

(2) Die vor oder auf dem Grundstück liegenden Hydranten sowie die Gas- und Wasser Schieber sind ständig für den Zugang frei zu halten und zu kennzeichnen.

(3) Beim Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen ist die Bedienungsanleitung des Herstellers ednzuhalten.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli 1960 — Wohnstätten — (GBl. I Nr. 43 S. 438) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1976

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/2* — Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung —

vom 1. Juli 1976

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 334) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/1 vom 15. April 1974 — Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung — (GBl. I Nr. 23 S. 242) wird wie folgt ergänzt:

„Diese Anordnung gilt nicht für chemische Arbeiten in Laboratorien. In diesen Fällen ist gemäß TGL 30582/01 bis 03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Chemische Arbeiten in Laboratorien — zu verfahren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1976

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prot B ö h m e

* Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/1 vom 15. April 1974 (GBl. I Nr. 23 S. 242)

Anordnung Nr. 2* über die Zuführung and Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen

vom 9. Juli 1976

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen, für die nach den Preisvorschriften¹ die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung finden. Das sind

- volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe*^{1 2 3};
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige²;
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften² (nachfolgend Betriebe genannt).

* Anordnung (Nr. 1) vom 30. Mai 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 424)

¹ Vgl. § 1 der Anordnung Nr. Pr. 210 vom 30. März 1976 Ober Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1977 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 18 S. 264).

³ Vgl. § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 210.